

res Problem hingewiesen, nämlich die Praxis der altkatholischen Kirche, in bestimmten Fällen nach pastoralen Gesichtspunkten Geschiedene erneut zur Trauung und zu den übrigen Sakramenten zuzulassen.

In der Mehrzahl der Kirchen der Utrechter Union werden auch Frauen zum priesterlichen Dienst geweiht. Die in Nordamerika verbreitete „Polish National Catholic Church“ hat die Frauenordination abgelehnt und ist deswegen aus der Utrechter Union ausgeschieden (Nr. 71). Seit 1984 führt sie einen eigenen Dialog mit Rom, in dessen Verlauf im Jahre 1993 eine pastorale Vereinbarung abgeschlossen wurde, aufgrund deren sie im Hinblick auf die *communicatio in sacris* gemäß c. 844 den nichtkatholischen Kirchen des Ostens gleichgestellt wurde (S. 10). Im Vorwort des Berichts (S. 11) wird eine Einzelfallentscheidung der Glaubenskongregation aus dem Jahre 1987 erwähnt, aufgrund deren sich auch die altkatholischen Kirchen in einer vergleichbaren Situation befänden; diese Entscheidung weise jedoch darauf hin, dass sie keinen offiziellen Charakter in dem Sinne trägt, dass sie als maßgebliches Urteil des Apostolischen Stuhls zu verstehen sei. Aus heutiger Sicht wird man bedenken müssen, dass diese Einzelfallentscheidung zu einem Zeitpunkt erging, als es in den Kirchen der Utrechter Union noch nicht die Möglichkeit der Ordination von Frauen zum priesterlichen Dienst gab (sie wurde erst nach und nach seit 1994 eingeführt). Angesichts dessen erklärt der Bericht, dass bei einer Vereinbarung über eine *communicatio in sacris* „die Spendung derjenigen Sakramente an römisch-katholische Gläubige durch Priesterinnen der Altkatholischen Kirche ausgeschlossen sein müsse, deren Spendung nach römisch-katholischem Verständnis dem ordinierten Mann vor-

behalten ist“ (Nr. 82). Angesichts der Tatsache, dass sich beim Sakrament der Eucharistie Zelebrant und Spender unterscheiden lassen, hätte diese Aussage präziser formuliert werden müssen. Ob es realistisch ist, zu einer Vereinbarung über eine *communicatio in sacris* zu gelangen, die vom Geschlecht des jeweiligen Zelebranten abhängig ist, wird man allerdings ohnehin bezweifeln können.

Ulrich Rhode, Frankfurt

10. Baura, Eduardo (Hg.), *Estudios sobre la Prelatura del Opus Dei. A los veinticinco años de la Constitución apostólica* Ut sit, Pamplona: Ediciones Universidad de Navarra S. A. 2009, 191 S.

Die „Personalprälatur Opus Dei“ (Internationale Personalprälatur vom Heiligen Kreuz und Werk Gottes), die heute in zahlreichen Ländern und Bereichen der Kirche wirkt, wurde am 28. November 1982 durch die Apostolische Konstitution „Ut sit“ von Papst Johannes Paul II. errichtet. Ihr Wesen und ihre Aufgabe waren seither Gegenstand vieler Diskussionen und Publikationen. Im Bereich der internationalen kanonistischen Literatur gehört dazu insbesondere die Frage, inwieweit die bisher einzige Personalprälatur der Katholischen Kirche den Vorgaben des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 294–297 CIC) entspricht. Sieht die kirchenrechtliche Schule des Opus Dei auf der Grundlage einer einschlägigen Aussage im päpstlichen Gesetz die Personalprälatur als ein neues verfassungsrechtliches Instrument der Heilssendung der Kirche, das diese in den verschiedenen Teilen der Welt wirksam unterstützen möchte, kommt eine andere Linie des kanonistischen Diskurses zu der Überzeugung, dass das Opus Dei mit den kodikarischen Normen nicht voll-



kommen kongruent ist, welche die Personalprälatur der Kirche in Folge der nachkonziliaren Gesetzgebung vor allem durch Papst Paul VI. als eine Einrichtung des kirchlichen Vereinigungsrechtes verstehen. Eine Lösung dieser für das Leben der Kirche nicht irrelevanten Frage ist bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht in Sicht. Sie wird möglicherweise erst durch die Errichtung weiterer Personalprälaturen nach kodikarischem Vorbild in den Blick kommen.

Im Kontext dieses Diskurses stellen die vorliegenden „Estudios sobre la Prelatura del Opus Dei“ eine wichtige Erkenntnishilfe dar. In der vorliegenden Fassung eines bereits in italienischer Sprache publizierten Tagungsbandes werden die elf Beiträge eines Akademischen Festaktes zum 25jährigen Bestehen der „Personalprälatur Opus Dei“, der am 10. März 2008 in der Päpstlichen Universität „Santa Croce“ zu Rom stattfand, der kanonistischen Fachwelt in spanischer Sprache zugänglich gemacht. Mit ihnen liegen Reflexionen verschiedener am Prozess der Errichtung und der Förderung der Personalprälatur beteiligten Personen vor, die aus der Perspektive ihrer jeweiligen Disziplin die Situation der Prälatur zu durchdringen suchen. Mit der Zusammenstellung ist ein inhaltlich interessantes und auch formal ansprechendes Prospekt zum augenblicklichen Verständnis des Opus Dei entstanden, das, zusammen mit den einschlägigen Rechtstexten im Anhang der Veröffentlichung (S. 187–191), zu einer bereichernden Lektüre einlädt (vgl. dazu das Vorwort des Rektors der Universität „Santa Croce“, Mariano Fazio, S. 11 f.).

Zunächst ist ein rechtshistorischer Schwerpunkt auszumachen, der durch verschiedene Beiträge vor allem der Geschichte der rechtlichen Entwicklung der Prälatur nachgeht. Der Prälat des Opus

Dei, Mons. Javier Echevarría, berichtet über die Vorstellungen des Gründers, Josémaría Escrivá de Balaguer y Albás, bezüglich einer künftigen Rechtsfigur des am 2. Oktober 1928 entstandenen Opus Dei (S. 15–30). Dabei wird dessen Wille herausgestellt, das Opus Dei als eine „organische und untrennbare Einheit“ aus Männern und Frauen, Laien und Priestern, zu sehen, die in Verbindung mit der kirchlichen Hierarchie steht, weltweit organisiert ist und sich dem Dienst an der Kirche verpflichtet. Die Frage nach der kirchenverfassungsrechtlichen Natur wird damit allerdings (noch) nicht beantwortet. Kardinal Julián Herranz zeichnet auf dieser Grundlage in seinem Beitrag die Vorbereitungsarbeiten zur apostolischen Konstitution „Ut sit“ nach, um damit zugleich die daran beteiligten Personen dankbar in Erinnerung zu rufen (S. 31–41). In die historische Aufarbeitung gehören ebenfalls die Darlegungen von Valentín Gómez-Iglesias C., der über das Projekt einer Personalprälatur für das Opus Dei in den Jahren vor dem II. Vatikanischen Konzil berichtet (S. 149–158), sowie die Skizzen von Javier Canosa zur konkreten Durchführung der päpstlichen Bulle „Ut sit“ mit dem dazugehörigen Dekret vom 19. März 1983 (S. 159–167).

Eine zweite Gruppe von Vorträgen der römischen Tagung widmet sich der Bedeutung und den Auswirkungen des Opus Dei als Personalprälatur. So legt Eduardo Baura zunächst grundsätzlich Zielrichtung und Bedeutung der Errichtung einer Personalprälatur dar (S. 43–71), während Giuseppe Dalla Torre im Anschluss daran auf die zivile Anerkennung des Opus Dei (S. 73–89) und Paul O'Callaghan auf dessen besondere Sendung (S. 91–107) eingehen. Als wichtige Überlegungen erweisen sich die Beiträge von Fernando Ocariz, Vizekanzler der

päpstlichen Universität „Santa Croce“ und Generalvikar der Prälatur, zum Apostolat der Prälatur *ad fidem* und zu Fragen der Ökumene (S. 109–123) sowie von Kardinal Camillo Ruini, ehemaliger Kardinalvikar der Diözese von Rom, zum Dienst des Opus Dei für und in der Diözese (S. 125–131). Zentraler Gedanke ist dabei die Einsicht, dass diese besondere Personalprälatur eine herausragende Bedeutung für den Dienst an der Einheit der Kirche besitzt, sowohl für den Glauben als solcher als auch für die *Communio*-Struktur in der Teilkirche und in deren Einbindung in die Gesamtkirche. Mit anderen Worten: sie ist nicht um ihrer selbst willen da, sondern erfährt in ihrem Dasein als Werkzeug für die Einheit der Kirche in Glaube und Verfassung ihre eigentliche Bedeutung. Einen interessanten Einblick in einen partiellen Bereich des kanonischen Rechts gewähren dafür die Überlegungen von Joaquín Llobell zu den Kompetenzen der Personalprälaturen in den Heiligsprechungsprozessen, insbesondere in der Person des Prälaten (S. 169–183).

Ein letzter Beitrag widmet sich schließlich dem eingangs erwähnten Problem bezüglich der kirchenrechtlichen Natur des Opus Dei. Carlos José Errázuriz M. stellt die Frage, warum das Opus Dei tatsächlich eine Personalprälatur ist (S. 135–147). Er kommt auf dem Hintergrund der rechtlich relevanten Entwicklung zu dem Ergebnis, dass mit diesem eine hierarchisch strukturierte und sich einem spezifischen Charisma verdankende kirchliche Realität in das Leben der Kirche eingepflanzt worden ist. Diese will die Diözese als verfassungsrechtliche Grundform nicht ersetzen und als Teilkirche ablösen, sondern in ihr leben und arbeiten, indem die Gläubigen, die sich dem Charisma verbunden fühlen, für die Förderung des Lebens in der

Diözese befähigt werden (S. 147). Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Die entscheidende Anfrage an diese Überlegungen verbleibt damit aber dennoch: Ist diese Zielrichtung nicht gerade Kennzeichen einer vereinigungsrechtlichen Einrichtung, die sich auf der Grundlage des c. 215 CIC in den Dienst an einem spezifischen Teilaspekt der kirchlichen Sendung stellen lässt? Die Diskussion wird weiter geführt werden müssen – um des Wesens der kodikarischen Personalprälatur sowie des Opus Dei willen. Der vorliegende Tagungsband stellt dafür ohne Zweifel eine Erkenntnishilfe dar, die für jeden unverzichtbar ist, der sich mit dieser Frage eingehender befassen muss.

Christoph Ohly, Trier

11. Gerdes, Christian, *Der Bischöflich Münstersche Offizial zu Vechta. Ein kirchliches Amt sui generis*, Münster: Aschendorff 2010, 144 S.

Als „inkompatibles Unikat“ (115) im facettenreichen Ämtergefüge der römisch-katholischen Kirche und als weltweit staatskirchenrechtlich einzigartiges Rechtsinstitut entziehen sich der im Titel genannte Amtsträger und sein Offizialat „hinsichtlich ihrer Eigenheiten sowie historischen und rechtlichen Grundlagen ... zunehmend dem Verstehen vieler Zeitgenossen“ (10). Nur kirchliche Insider und Katholiken des Oldenburger Landes dürften es wissen: Während ein Offizial heute in der Regel als Judizialvikar agiert und das kirchliche Gericht leitet, meist Offizialat genannt, also die richterliche Vollmacht (*potestas iudicialis*) des Bischofs repräsentiert und ausübt, trifft dies für den Inhaber des Amtes mit dem leicht zungenbrecherischen Titel „Bischöflich Münsterscher Offizial zu Vechta“ nicht zu. Als einziger deutscher